



Weisung betreffend die flexible Nächst-Best-Rettungsmittel-Disposition (vom 15. Mai 2018)

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich,
gestützt auf §§ 7 und 8 der Verordnung über das Rettungswesen vom 12. April 2018,
erlässt folgende Weisung:

1 Gegenstand

Diese Weisung legt die Einsatzstichworte für Rettungseinsätze der Kategorie A und B mit vitaler Gefährdung für die Patientinnen und Patienten fest, bei welchen die Einsatzdisponenten der Einsatzleitzentrale (ELZ) das bestmögliche Einsatzmittel gemäss den §§ 7 und 8 der Verordnung über das Rettungswesen vom 12. April 2018 zu disponieren haben. Den Einsatzstichworten liegt die durch die Einsatzdisponenten erfragte Verdachtsdiagnose zugrunde.

2 Einsatzstichworte

ACS
ACS Atemnot / Kreislaufreaktion
ACS Thoraxschmerzen, Radiation
Herzbeschwerden
Herz- Kreislaufstillstand / drohender Stillstand
Herzbeschwerden Ruhedyspnoe
Herzbeschwerden Rhythmusstörungen
Defibrillator löst unkontrolliert aus.
Allergie
Allergie mit Atemnot / Kreislaufreaktion
Atembeschwerden
Atemstillstand (agonale Atmung)
Atemnot schwer
Ertrinkungsunfall
Atemstörung / Atemwegsverlegung
Disability (Neurologie)
Bewusstlosigkeit
cerebrales Ereignis mit Atemstörung / bewusstlos
Kopfschmerz mit Bewusstseinsstörung / Blutung
Krampfanfall
Krampfanfall, multiple oder anhaltend
Fieberkrampf
Krampfanfall Kind, <= 16 jährig (SRZ)
Internistische Probleme
Intoxikation mit Atemstörung/bewusstlos
akutes Abdomen / Zerreissungsschmerz
Rückenschmerzen, ACS / Aneurysma n. auszuschliessen
Blutung, nicht traumatisch, mit Kreislaufreaktion
Sturz
Sturz > = 10 m
Sturz > 4 m
Sturz Baby > 1.2 m

Trauma
Trauma, eingeklemmte Person
Trauma, verschüttete/unzugängliche Person
Trauma, mehrere Verletzte
Trauma, Bewusstseinsstörung/gef. Kinematik
Trauma, Verbrennung / Verbrühung KOF > 30 %
Trauma, Stromunfall
Tauchunfall
Verkehrsunfall
VU, eingeklemmte Person
VU, mehrere Verletzte
VU, gefährliche Kinematik
VU, Bewusstseinsstörung/Trauma schwer

3 Inkrafttreten
Diese Weisung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Gesundheitsdirektion

Thomas Heiniger